

99058007060011, 99058007060011

Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einer Ausübungsberechtigung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121355157/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060011, 99058007060011
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einer Ausübungsberechtigung
Leistungsbezeichnung II	Die Eintragung in die Handwerksrolle von Personen mit einer Ausübungsberechtigung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Handwerksbetrieb, Eintragung als Handwerker, Handwerksregister, Zulassung selbstständiger Handwerker, Verzeichnis zulassungspflichtiger Handwerksbetriebe, Handwerkerverzeichnis, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksrolle, Eintragung in Handwerksrolle, Handwerkerverzeichnis, Handwerk, Eintragung, Altgeselle, Altgesellenregelung, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Handwerker,

Modul	Sachverhalt
	Ausübungsberechtigung, Ausübung eines anderen Handwerks, Handwerkerregister, Anmeldung eines Handwerksbetriebes mit Ausübungsberechtigung, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Selbstständiger Handwerker, Handwerksrolleneintragung, Handwerksrolleneintragung, Handwerkerregister, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Ausübung eines Gewerks, Eintragung als Handwerker, Ausübung eines anderen Gewerks, Betriebsleiter, Betriebsverantwortlicher, Ausübung eines Handwerks, Handwerksregister, Zulassung als selbstständiger Handwerker, Altgesellenregelung, Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden, Ausübungsberechtigung, Altgeselle, Eintragung in die Handwerksrolle, Handwerkskammer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 7, 7a, 7b Handwerksordnung (HwO) https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/ https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/ https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/
Teaser	a. Ausübungsberechtigung für anderes Gewerbe Wenn Sie bereits selbständig ein zulassungspflichtiges Handwerk betreiben und ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche

Modul

Sachverhalt

Tätigkeiten eines solchen Handwerks ausüben möchten, dann können Sie eine Ausübungsberechtigung beantragen. b. Ausübungsberechtigung für Gesellen mit qualifizierter Berufserfahrung Wenn Sie in dem zu betreibenden Handwerk eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert haben und über qualifizierte Berufserfahrung verfügen, können Sie sich in vielen zulassungspflichtigen Handwerken selbständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben.

Volltext

a. Ausübungsberechtigung für anderes Gewerbe

Für Personen, die bereits ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben und Ihre gewerbliche Betätigung auf ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Tätigkeiten eines solchen Handwerks ausweiten wollen, besteht die Möglichkeit, eine Ausübungsberechtigung zu beantragen. Insoweit ist der Nachweis der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wobei auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten berücksichtigt werden. Unerheblich ist, auf welcher Grundlage die bestehende Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist (z.B. Meisterbrief, Altgesellenregelung, Ausnahmegewilligung). Antragsberechtigt ist der jeweilige Betriebsinhaber.

b. Ausübungsberechtigung für Gesellen mit qualifizierter Berufserfahrung

Wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert und einschlägige Berufserfahrung erworben hat, kann sich in vielen zulassungspflichtigen Handwerken selbständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben. Die Berufsqualifikation muss in dem Handwerk erworben worden sein, das ausgeübt werden soll. Bei bestimmten Handwerken genügt es, wenn die Berufsqualifikation in einem mit ihm verwandten Handwerk erworben wurde, was sich der Verordnung über verwandte Handwerke entnehmen lässt.

Modul

Sachverhalt

Neben einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist zudem der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung erforderlich, die nach der Ausbildung erworben sein muss. Erforderlich ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn der betreffenden Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden, was durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer geeigneter Weise zu belegen ist. Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung kommt nicht für Schornsteinfeger*innen und Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) in Betracht.

Erforderliche Unterlagen

a. Ausübungsberechtigung für anderes Gewerbe (Antrag nach § 7a HwO)

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers.
- Kopien über erworbene formale Berufsqualifikationen (z.B. Meisterbrief).

b. Ausübungsberechtigung für Gesellen mit qualifizierter Berufserfahrung (Antrag nach § 7b HwO)

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers.
- Kopien über erworbene formale Berufsqualifikationen (Gesellenbrief, Abschlusszeugnis).
- Bescheinigungen über mindestens sechsjährige - antragsbezogene - Berufserfahrung, davon mindestens vierjährige Tätigkeit in leitender Stellung.
- Neben dem Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ist ggf. ein Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle zu stellen.

Voraussetzungen

a. Ausübungsberechtigung für anderes Gewerbe (Antrag nach § 7a HwO)

Modul

Sachverhalt

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es wird bereits auf der Grundlage einer bestehenden Eintragung in die Handwerksrolle ein zulassungspflichtiges Handwerk ausgeübt.
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten; als Nachweismittel kommen etwa Begutachtungen von Sachverständigen, Arbeitszeugnisse oder Fortbildungen in Betracht.
- Maßstab des Befähigungsnachweises ist die meisterliche Befähigung für das zulassungspflichtige Handwerk, für das die Ausübungsberechtigung angestrebt wird.

b. Ausübungsberechtigung für Gesellen mit qualifizierter Berufserfahrung (Antrag nach § 7b HwO)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf.
- Mindestens sechsjährige Tätigkeitsausübung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wird.
- Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn einer Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
- Die für die selbständige Handwerksausübung

Modul

Sachverhalt

erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Kosten

Die sich am jeweiligen Verwaltungsaufwand orientierenden Gebühren lassen sich dem Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer entnehmen, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.

Verfahrensablauf

Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung sowie die daran anschließende Eintragung in die Handwerksrolle können Sie schriftlich oder elektronisch per Onlineverfahren bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Die Online-Antragstellung wird auch über Verwaltungsportale angeboten.

Schriftlicher Antrag:

- Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer und laden Sie die erforderlichen Antragsformulare herunter. Gerne können Sie sich auch direkt an Ihre Handwerkskammer wenden und die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.
- Füllen Sie die Formulare vollständig aus und senden Sie diese zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an Ihre zuständige Handwerkskammer.
- Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung sowie einen Bescheid über die erfolgte Eintragung.
- Gemeinsam mit dem Bescheid über die Eintragung erhält der Betrieb die sog. Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2 HwO).

Onlineverfahren:

Verschiedene Verwaltungsportale der Länder sehen eine Online-Antragstellung vor. Zudem bieten die Handwerkskammern einen Online-Zugang zu ihren

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	<p>Verwaltungsverfahren.</p> <p>3 Monat(e) Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Die Verfahrensdauer ist stark von der Vollständigkeit eingereichter Unterlagen abhängig. Sind alle Unterlagen vollständig eingereicht und keine weiteren Rückfragen erforderlich, kann die Ausübungsberechtigung schnell erteilt werden und auf dieser Grundlage eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen.</p>
Frist	<p>Da ein Verfahren zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung komplexer als die eigentliche Eintragung in die Handwerksrolle ist, sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>- Beratung durch Ihre Handwerkskammer - Kontaktadressen der Handwerkskammern unter: https://www.handwerkskammer.de/ - Liste aller zulassungspflichtigen Handwerksberufe unter: https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html - Verordnung über verwandte Handwerke: https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen. • Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt. • Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerksrolleneintragung mit Ausübungsberechtigung: Ausweitung der Betätigung eines zulassungspflichtigen Handwerks auf ein anderes zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen

Modul

Sachverhalt

Handwerks (§ 7a HwO). Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks durch Gesellen mit qualifizierter Berufserfahrung in bestimmten zulassungspflichtigen Handwerken (§ 7b HwO).

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Antragstellung schriftlich oder online mit Authentifizierung.
- Antragsformular zum Herunterladen auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer oder Online-Antragstellung über Verwaltungsportale.
- Die Gebühr für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der jeweiligen Handwerkskammer, das auf der Internetseite der Kammer eingesehen werden kann.

Zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- Formulare: Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung und auf Eintragung in die Handwerksrolle Ihrer zuständigen Handwerkskammer
- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal

Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einer Ausübungsberechtigung, Craft register Registration of persons with a license to practice